

Der Petent begehrte mit seiner Eingabe die landesweite Einrichtung „öffentlicher, fahrbarer, barrierefreier Ruftoiletten“ über die Rufnummer 1192.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz unterschiedliche Ministerien an der Prüfung der Angelegenheit beteiligt waren. Im Ergebnis sei jedoch festzuhalten, dass keines der fachlich berührten Ressorts eine Möglichkeit gesehen hat, die bundesweit initiierte Einrichtung einschlägiger landes- und bundesweiter Telefonnummern sowie die landes- und bundesweite Beschaffung einschlägiger Fahrzeuge mit einer barrierefreien Toilette, aus rheinland-pfälzischer Perspektive, tatsächlich umzusetzen. So nachvollziehbar die Argumente auch sein mögen und so subjektiv überzeugend auch der Wunsch, im Akutfall auftretender menschlicher Bedürfnisse im öffentlichen Raum eine entsprechende Einrichtung abrufbar zur Verfügung zu haben, so wenig praxisnah umsetzbar seien die Vorschläge leider auch.

Nach den von der Staatskanzlei getroffenen Feststellungen besteht entgegen der Auffassung des Petenten kein rechtlich normierter Anspruch gegenüber dem Staat auf individuell zurechenbare Leistungen der Daseinsvorsorge in dem mit der Petition dargestellten Sinn. Insbesondere sei in der Rechtsprechung bereits mehrfach darüber entschieden worden, dass und warum fehlende Toiletten im öffentlichen Raum nicht gegen die Menschenwürde verstoßen. Es würden sich, so das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, andere Möglichkeiten für den dortigen Kläger bieten, seinen gesundheitlichen Einschränkungen zu begegnen, um sich in der Öffentlichkeit aufhalten zu können. Auch in den vorgebrachten Fällen könne - wie bei jedem anderen Menschen auch - auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vorhandener öffentlicher oder privater, ggf. behindertengerechter, Toiletten im öffentlichen Raum bzw. in Gaststätten, Kaufhäusern und ähnlichen Einrichtungen verwiesen werden. Soweit der Petent in der Petition auf die Bedürfnissituation Arbeitnehmender, die im Freien arbeiten, Bezug nimmt, handele es sich hierbei um eine Frage des Arbeitsschutzes, die im Innenverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu klären sei. Sofern in diesen Fällen die bereitgestellten Mittel bzw. Maßnahmen des jeweiligen Arbeitgebers nicht als ausreichend erachtet werden, könnten sich Arbeitnehmende an die jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz wenden.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 02.07.2024 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.